Derfelbe hat heute eine Interpretation seiner Antrage un= ter 3 und 9 gegeben. Nach biefer Interpretation nehmen allerdings feine Untrage ein etwas anderes Geficht, als fie vorher zu haben ichienen, an. 3ch habe denfelben gestern vorgeworfen, bag fie Bieles vermischten und ver= Meiner Unficht nach vermischen fie vielfach bie bergeitig bestehenben Gemeinbeorganisationen und ver= mischen bagegen bie Berwaltung größerer Bezirke mit ber Berwaltung ber Gemeinden. 3ch möchte bas eben burchaus getrennt haben und glaube beshalb, bag ber Berr Abg. Streit, ober wer fonft von ber Rammer Auftrag bagu er= halten follte, feinen Antrag neu zu redigiren, gut thun murde, wenn er die Buntte 3 und 9 ftreng auseinander bielte, und Puntt 3 wesentlich modificirte. Bu bem Buntt 3 icheint mir im Uhlemann'ichen Antrage eine annehmbare Modification gu liegen. 3m Uebrigen durfte an bem Un= trage bes herrn Abg. Streit, wie er vorliegt, noch auszuseten fein, daß er Bunkt 3 als eine Folgerung aus Puntt 2 hinftellt. Diese Folgerung ift jedoch nicht gang zutreffend; benn bas obere Polizeirecht ift nicht ein Husfluß bes Rechtes ber Gemeinde auf Gelbstregierung. Das Lettere, meine Berren, ift bisher allgemein behauptet morben; aber es murbe bafur boch erft noch ber Beweis er= bracht werben muffen. Die niebere Polizeigewalt, Die Localpolizei mag ein Musfluß bes Gemeinderechtes gur Celbftregierung fein, die bobere Polizei ift es nicht. Das ift meine rechtliche Ueberzeugung."

Der Streit'sche Antrag, wie er vorliegt, ift auch in einem zweiten Bunfte noch weniger correct, als ber Uhle= mann'iche. Denn letterer neunt mit bestimmten Worten Das, mas ber Streit'iche Untrag nur, fo zu fagen, anbeutet. Er nennt bie Stabte als biejenigen Gemeinden, benen die Cicherheits = und Boblfahrtepolizei gu übertragen fei. Freilich ift, wie ich zugeben will, ber Musbrud "Statte" nicht vollständig pragnant. Bielleicht, daß ben Worten "Ctabte" bingugefügt werben mußte: "Ctabte, welche eine vollständige Städteordnung angenommen und ihre Bermaltungsorganisation nach bem Erforderniß ber ihnen zugewiesenen Geschäfte ber hoberen Beligei, insbesonbere ter Geschäfte ber Gicherheitspolizei, ber Polizeiftraf = und Moministrativjuftigfachen gestattet haben; es maren bas aljo, wenn ich mich jo austructen joll, die Statte erfter Bielleicht ließe ce fich auch noch weiter geben, ba am geftrigen Tage ben Unterschied gwifden Stabte= und Landgemeinden bei Puntt 1 vollständig zu eliminiren versucht worten ift, und anftatt " Starte" fagen: Gemein= ben, welche ihrer Organisation nach jo beschaffen find, bag fie gur Bermaltung berjenigen Gegenstante ber boberen Polizeiangelegenheiten, welche ich vorbin naber bezeichnete, bollftanbig bereit und geeignet find.

In diefem Ginne ftimme ich, meine Berren, wie eie Cachen jest liegen, mit bem Mbg. Uhlemann bafur, baß

fahrtspolizei übertragen werde, und ich glaube, bamit auch nichts Ucberfluffiges zu thun; benn bas ift ja hinlanglich bekannt, bag nicht alle Stabte, welche vollständig organi= firt find und welche eine berartige Berfaffung haben, baß fie bie Geichafte ber hoberen Polizei ausnben konnen, berechtigt find, tiefelben ausznuben. Um endlich noch bem herrn Abg. Walter gerecht zu werben, ber fich auf Dresten bezog und bemertte, Dresten murbe gehor= famften Dank fagen für etwaige Ruckgabe ber ihm vor einer Reihe von Jahren gegen Bahlung eines jahrlichen 216= findungsquantums entnommenen Polizei, fuge ich bingu, daß, .was Dresten anbelangt, ich eine Ausnahmestellung anerkenne. Dresten ift Saupt = und Refibengftabt bes Landes und hat von gang anderen Wefichtspunkten auszu= geben, als andere Ctabte im Lande, ja felbft als folche, welche ihm an Große nahefteben.

## (Seiterteit.)

Abg. Ifrael: 3ch muß mich, meine Berren, gegen ben Antrag ber Berren Abg. Uhlemann und Genoffen aus= fprechen, weil er bem Grundfat ber Gleichftellung, welchem wir in unserer gestrigen Citung Geltung verschafft haben, wiberspricht. Es ift richtig, bag bas Berhaltniß zwischen Stadt und Land ein verschiedenes ift; bas feben wir aber and zwijchen ben einzelnen Stabten unferes Lanbes, und gewiß, meine Berren, werben Gie nicht Stabte, wie Dresben, Leipzig, Chemnit, mit Orten, wie Barenftein, Regis und Merchau, felbft nicht mit Mittelftabten vergleichen Biele unferer Landgemeinden überragen ben größten Theil ber Ctabte fowohl in ber Ginmohnergahl, wie auch an Bedeutung. Coon in ber geftrigen Citung hat ber Berr Mbg. Lubwig aufmertfam gemacht auf größere Drte, die gleiche Intereffen und gleiche Wichtigfeit befiten, wie g. B. Fabriforte, wie fie fich in ber Rafe von Chemnit befinden. Huch bie Laufit hat folde Orte, welche eine größere Beteutung beanspruchen durften, als viele fleine Stabte. Es ift in einer fruberen Gigung ben Gemeindevorständen von Geiten ber Regierung tie Rabig= feit abgesprochen worten, in größerem Maage bie Gelbitverwaltung ausuben gu tonnen.

(herr Ctaatsminister von Roftig = Wollwig bittet um das Wort.)

Es ift wohl richtig, bag nicht alle Gemeinderorftance ben an fie gestellten Unforderungen entsprechen; Gie haben aber auch baffelbe Berhaltniß bei vielen Beamten. Statten Gie bas Umt mit größeren Rechten, mit größeren Bflichten aus und Gie werden bann auch geeignete Manner finden, bie bas ihnen übertragene Umt ausfüllen tonnen; die Gemeinde ift recht wohl befähigt, bie ihr paffenden Beamten an bie Spipe gu ftellen. Coon unter ben jetigen gebrud= ten Berhaltniffen feben mir Manner an ber Spige, die ben Stabten bie Ausubung ber Sicherheits= und Bohl- | bas Wohl ber Gemeinden mit Gifer und mit Thatigfeit